

Zusammenfassende Darstellung

Anhörung von ExpertInnen zu den §§ 209, 220 und 221 StGB

Parlament, Lokal VIII, 10. Oktober 1995, von 10.07 bis 13.56 Uhr

Obmann Dr. Willi Fuhrmann begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, daß der Präsident dankenswerterweise zugestimmt hat, daß von dieser Unterausschußsitzung eine auszugsweise Darstellung durch die Parlamentsdirektion angefertigt wird.

Weiters sei gemäß § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung ein Beschluß über die dieser Ausschußsitzung beizuziehenden Sachverständigen zu fassen.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann teilt in diesem Zusammenhang mit, daß vom Lesben- und Schwulenforum zwei Auskunftspersonen, Herr Christian Michelides und Frau Waltraud Riegler, erschienen seien.

Man einigt sich darauf, daß diese beiden sich ihr Einleitungsstatement zeitmäßig teilen werden, da auf diese Weise – wie Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits betont – sowohl ein männlicher Betroffener als auch eine weibliche Betroffene zu Wort kommen; zumal ein geladener Experte, Dr. Werner Leixnering, sich ohnedies entschuldigt habe und daher etwas mehr Zeit bleibe.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer stellt noch klar, daß sehr wohl eine Unterscheidung zwischen Sachverständigen und Auskunftspersonen getroffen werden müsse, da dies für die zu erwartende politische Auseinandersetzung von Bedeutung sei.

Sodann wird die Beziehung der nachstehend angeführten Personen als Experten beziehungsweise Auskunftspersonen einstimmig beschlossen:

- ? Dr. Manfred AINEDTER, Rechtsanwalt,
- ? Univ.-Prof. Dr. Max FRIEDRICH, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters an der Universität Wien,
- ? Mag. Helmut GRAUPNER, Zweiter Vorsitzende der österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung und Sprecher der Plattform gegen § 209,
- ? Dr. Judith HUTTERER, Präsidentin des österreichischen AIDS-Komitees, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- ? Dr. Werner LEIXNERING, Kinderpsychologe (der zwar entschuldigt, aber trotzdem im Beschluß enthalten ist, damit die im Vorfeld getroffene Vereinbarung auch eingehalten wird und da er gegebenenfalls im nachhinein noch gehört werden möchte),
- ? Univ.-Prof. Dr. Kurt LÜTHI, Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien,
- ? Christian MICHELIDES, Vorsitzender des Lesben- und Schwulenforums,
- ? Waltraud RIEGLER, stellvertretende Vorsitzende des Lesben- und Schwulenforums,
- ? Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, Institut für Staat- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte,
- ? Dr. Alfred PRITZ, Vorsitzender des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie,
- ? Univ.-Prof. Dr. Brigitte ROLLETT, Abteilung für Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie an der Universität Wien,
- ? Univ.-Prof. Dr. Hans ROTTER, Institut für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck,

? DDr. Wolfgang TILL, Psychotherapeut und Jurist beim Kriseninterventionszentrum des Ludwig Boltzmann-Institutes.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann begrüßt die Damen und Herren, die als Experten beziehungsweise Auskunftspersonen erschienen sind und bedankt sich dafür, daß Sie sich bereit erklärt und sich die Zeit genommen haben, an der Behandlung dieser bestimmt nicht unkomplizierten Materie mitzuwirken.

Weiters begrüßt Obmann Dr. Fuhrmann den Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, sowie seine Mitarbeiter aus dem Ministerium.

Der Obmann hält fest, daß diesem Unterausschuß die Anträge dreier Fraktionen zugrunde liegen: ein Antrag der SPÖ-Fraktion, ein Antrag der grünen Fraktion und ein Antrag des Liberalen Forums, die im wesentlichen deckungsgleiche Begründungen, abgesehen von deren Formulierung, enthalten: Die §§ 209, 220 und 221 des Strafgesetzbuches sollen entfallen, weil diese Paragraphen einem europaratkonformen menschenrechtlichen Stand nicht entsprechen, da es durch sie zu einer Ungleichbehandlung von österreichischen Staatsbürgern kommt. Die Vertreter der Kontraposition meinen hingegen, daß diese Paragraphen beibehalten werden müssen, um vor allem eine bestimmten Gruppe der österreichischen Bevölkerung, nämlich die jungen Männer zwischen 14. und 18. Lebensjahren, vor Schaden zu bewahren.

Als erster gelangt **Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek** zu Wort: Er führt zunächst aus, daß der Gesetzgeber, als er mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen grundsätzlich beseitigte, aus einer gewissen Vorsicht und im Rahmen eines kompromißhaften Eingehens auf die Bedenken jener, die gegenüber dem Entkriminalisierungsschritt Bedenken hegten, die Entscheidung hinsichtlich jener drei flankierenden Maßnahmen traf, deren Abschaffung in den nunmehr eingebrachten Initiativanträgen zur Diskussion steht. Rückblickend auf die Entwicklung der letzten 25 Jahre und im Hinblick auf die Rechtsentwicklung im Ausland und die rechtspolitischen Diskussionen in maßgebenden internationalen Gremien habe das Bundesministerium für Justiz nach gründlicher Überlegung und Beratung und unter Beziehung von Fachexperten seinen eigenen Standpunkt in dieser Frage erarbeitet und in einer Stellungnahme begründet.

Bundesminister Dr. Michalek macht sodann auf einige Rahmenbedingungen aufmerksam:

Die §§ 220, 221 haben in der Strafrechtspraxis nur wenig Bedeutung erlangt. Seit 1975 sei es lediglich zu drei Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen eine dieser Bestimmungen gekommen. In einigen wenigen Fällen seien etwa Druckwerke, zum Beispiel eine AIDS-Aufklärungsbroschüre, beschlagnahmt und eingezogen worden. Das geringe Ausmaß oder das fast gänzliche Ausbleiben einer strafrechtlichen Sanktionierung ändere aber nichts daran, daß diese Bestimmungen insbesondere von den betroffenen Gruppen als eine Einschränkung der Grundrechte der Meinungsäußerungs- und Vereinigungsfreiheit betrachtet werden und doch gelegentlich zu Anzeigen und Strafverfolgungsmaßnahmen führen.

Da diese beiden Strafbestimmungen im internationalen Vergleich kein Gegenstück haben, meint Bundesminister Dr. Michalek, daß auch in Österreich auf diese verzichtet werden könne.

Im Mittelpunkt der Überlegungen stehe allerdings für das Bundesministerium für Justiz – wie auch in der öffentlichen Diskussion – zweifelsohne § 209. Bundesminister Dr. Michalek betont zunächst, daß auch bei einer allfälligen Streichung des § 209 selbstverständlich die Tatbestände des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses, der Kuppelei, sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung unverändert und unbestritten strafbar bleiben.

Zweitens hält der Bundesminister fest, daß die Rahmenbedingungen für Strafverfolgungsmaßnahmen in Österreich sich in mancher Hinsicht von jenen in anderen europäischen Staaten unterscheiden. Vor allem gelte in Österreich ein strenges Legalitätsprinzip, sodaß die Festlegung von Altersgrenzen oder Tatbestandsbeschreibungen hierzulande eine im höheren Maße für die Strafverfolgung präjudizierende und auch abschließend determinierende Wirkung habe als in Ländern, wo für die Strafverfolgung der Opportunitätsgrundsatz gelte. Er betone das auch im Hinblick darauf, daß im Zuge der Diskussion vielleicht auch die kürzlich in der Bundesrepublik Deutschland stattgefundenen Änderungen zur Sprache kommen werden, wozu er sich aber erst später auf Wunsch äußern werde.

Bundesminister Dr. Michalek macht schließlich darauf aufmerksam, daß es in Österreich eine relativ lange und unumstrittene Tradition der Festlegung eines strafrechtlichen Schutzalters im Sexualbereich gebe, wobei dieses Schutzalter grundsätzlich schon seit dem 19. Jahrhundert beim 14. Lebensjahr liege; ein Bedürfnis nach allenfalls zur Diskussion gestellten Kriminalisierungsschritten über diese Altersgrenze hinaus, also etwa betreffend den Schutz von Mädchen auch im Alter von 14 bis 16 Jahren, habe sich in der Praxis, soweit er das überblicken könne, nicht gezeigt.

In dieser doch sehr spezifischen Diskussion über die Erfordernisse des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher solle allerdings nicht aus den Augen verloren werden, daß die Diskussion und die Entscheidung darüber auch eine sehr grundsätzliche rechts- und demokratiepolitische Bedeutung haben. Von den durch diese Strafbestimmungen Betroffenen werde der Beibehaltung oder Abschaffung der erwähnten Strafbestimmungen ein hoher Symbolwert zugemessen. Der Entscheidung des Gesetzgebers werde daher eine gewisse Signalwirkung betreffend den Umgang mit einer durch ihre sexuelle Orientierung definierten Minderheit, darüber hinaus aber auch betreffend den Umgang des Staates mit Minderheiten überhaupt zugeschrieben werden.

Statements der Sachverständigen und Auskunftspersonen

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich beginnt sein Einleitungsstatement mit der Feststellung, daß er seine Stellungnahme sowohl von seinem Standpunkt als biologisch orientierter Arzt als auch von seinem Standpunkt als gerichtlich beeideter Sachverständiger in Fragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeben wolle.

Im Raum stehe die Frage: Können männliche Jugendliche unter 18 Jahren durch den sexuellen Kontakt von Männern untereinander und vor allem dann, wenn der Partner das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat, geprägt werden? – Der Begriff der „Prägung“ sei ein von Konrad Lorenz geprägter verhaltensbiologischer Begriff, der für eine ganz bestimmte kurze Entwicklungsperiode Bedeutung habe und in dieser Form auf den Menschen, und schon gar nicht auf einen bereits in Umwandlungsprozeß zum Erwachsenen stehenden Menschen, zutreffe.

Außerdem habe man in den letzten 30 Jahren eine ganz deutliche „säkulare Akzeleration“ feststellen können, das heißt einen früheren Eintritt in die Reife. Zwar werde immer wieder behauptet, daß dieses Phänomen nur den körperlichen Reifungsprozeß und nicht andere Reifungsprozesse betreffe. – Vom Standpunkt eines holistischen Systems betreffe „säkulare Akze-

leration“ jedoch die körperliche, intellektuelle, emotionale und soziale Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes, wie es in den Jugendwohlfahrtsgesetzen festgelegt sei. Daher kämen Jugendliche bereits ab dem zehnten Lebensjahr sehr intensiv mit der Problematik der Sexualität in Berührung, sei es durch entsprechende Aufklärungskampagnen, sei es durch die AIDS-Aufklärung, sei es aufgrund der Tatsache, daß Jugendliche aufgrund des immer breiter werdenden Jugendalters früher mit gewissen Dingen konfrontiert und vertraut gemacht werden, als dies noch vor 20 Jahren der Fall war.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich daraufhin, daß die Erwachsenen möglicherweise einen Paradigmenwechsel verschlafen haben: Die Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen sei zu einem großen Teil auf die Peer-Group, also auf die Gleichaltrigen, übergegangen. Es sei davon auszugehen, daß heute Erziehung, Beeinflussung und Übergabe von Informationen in einem viel stärkeren Maß durch Gleichaltrige oder zumindest aus der Altersgruppe Stammende erfolgt als durch das Elternhaus.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich unterstreicht, was Bundesminister Dr. Michalek zuvor gesagt hat, daß es ohnedies genug Schutzparagraphen in den Gesetzen gebe. Als Sachverständiger, der sehr häufig mit sexuellem Kindesmißbrauch in Berührung kommt, wisse er, welche Schutzmöglichkeiten vorhanden sind. Er ist im Hinblick darauf daher der Meinung, daß man der Tendenz zur Entkriminalisierung in dem Bereich recht geben solle, wo keine Gefahren für die Jugend bestehen, hingegen auf den Gebieten, wo es Übergriffe gebe, sehr viel strengere Strafmaßnahmen vorsehen und auch vollziehen solle. Die Ausnützung einer Zwangslage oder der Autorität, Gewalt gegen Unreife und Ausnützung von Unreifen werden ohnedies entsprechend geahndet.

Über einen Bereich sei allerdings noch zu diskutieren, nämlich über die Problematik des kindlichen Prostituierten, der sogenannten „Stricherszene“. Aber auch auf diesem Gebiet solle man sich den Kopf nicht über die Frage der Kriminalisierung, sondern über die entsprechende vor- und nachsorgende Betreuung, die man von seiten der Sozialarbeit im Sinn von „Street Corner Work“ anbieten könne, zerbrechen.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich habe sich noch einmal mit dem wahrscheinlich bedeutendsten Kinder- und Jugendpsychiater Deutschlands, Professor Lempp, in Verbindung gesetzt, der 1993 an einer ähnlichen Diskussion im Deutschen Bundestag als Sachverständiger teilgenommen hat, und er sehe sich mit ihm in diesem Fall eins: Er sei gegen die Diskriminierung, und er sei dafür, daß man vor allem § 209 streicht.

Der Vertreter der Plattform gegen § 209 **Mag. Helmut Graupner** informiert die Anwesenden zunächst darüber, daß sich in seiner Vereinigung 38 Organisationen zusammengeschlossen haben, die aus den verschiedensten Bereichen kommen: aus der Jugendarbeit, aus dem Bereich der Menschenrechte, aus dem AIDS-Bereich und zur Hälfte auch aus der homosexuellen Bewegung. Die Mitglieder all dieser Organisationen haben sich zusammengefunden, nachdem sie aufgrund ihrer spezifischen Erfahrung und ihrem jeweiligen unterschiedlichen Zugang zu der Problematik zu demselben Schluß gekommen seien:

§ 209 StGB betreffend das höhere diskriminierende Mindestalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern sei ersatzlos zu streichen, denn diese Regelung sei ungerecht und außerdem für die betroffenen Jugendlichen sogar gefährlich. Sie diene dem Jugendschutz nicht, sondern stelle eine Gefahrenbedingung dar.

Ungerecht sei diese Regelung deswegen, weil die Ungleichbehandlung und die Strafe als solche durch nichts zu rechtfertigen seien. Alle Gründe, die zur Rechtfertigung herangezogen worden seien, etwa die Prägungstheorie beziehungsweise allfällige mit homosexuellen Beziehungen verbundene psychische soziale Gefahren, seien heute widerlegt und daher nicht mehr als Basis für eine derartige Strafnorm heranzuziehen.

Es habe sich gezeigt, daß dort, wo es eine solche Strafbestimmung nicht gibt, die gefürchteten und beschworenen Gefahren gar nicht aufgetreten seien. Weder seien die betreffenden Länder von einer Welle der Einwanderung von Homosexuellen überrollt worden, noch seien dort Kinder oder Jugendliche reihenweise sexuell mißbraucht worden. Der Redner verweist darauf, daß auch nach den Gesetzesreform 1971 (Aufhebung der Strafbarkeit der Homosexualität zwischen Erwachsenen) und 1989 (Aufhebung des Prostitutionsverbotes), als man warnte, daß nun dies und jenes passieren würde, sämtliche Befürchtungen nicht eingetreten seien.

Es sei hingegen gelungen, das Bedürfnis nach Menschenwürde und Gleichberechtigung eines wesentlichen Teils der Bevölkerung zu verwirklichen. Heute seien das Verbot der Diskriminierung einer sexuellen Orientierung ein fester und akzeptierter Bestandteil von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der Europäischen Union und mittlerweile sogar der UNO und der OECD.

In der Diskussion sei immer nur die Rede von Jugendlichen, die in ihrer sexuellen Orientierung ambivalent, noch nicht festgelegt oder sexuell orientiert seien. Man übersehe jedoch die Jugendlichen, die tatsächlich homosexuell empfinden, was selbstverständlich deren Lebenssituation prägt. Für diese Jugendlichen schafft § 209 Leid und Schmerz.

Die darin enthaltenen Bestimmungen seien aber nicht nur ungerecht, für die Jugendlichen werden dadurch vielmehr auch vielfältige Gefahren hervorgerufen. Die Strafrechtskommission habe bereits in den fünfziger Jahren nur eine Verfügungsbestimmung vorgeschlagen – und nicht das, was wir heute haben, nämlich ein totales Verbot sexueller Kontakte –, weil die geschlechtliche Freiheit der Jugendlichen zu respektieren sei.

Mag. Graupner führt aus, daß die Gefahren für die Jugendlichen daraus entstehen, daß das Recht homosexueller Jugendlicher auf Selbstbestimmung nicht geachtet werde. Im wesentlichen ergeben sich daraus drei Problembereiche: die Coming-out-Probleme der Jugendlichen werden verschärft, Promiskuität und Jugendprostitution sowie die Gefahr der Ansteckung mit HIV und die AIDS-Verbreitung werden auf diese Weise gefördert.

Zu den Coming-out-Problemen hält Mag. Graupner fest, daß männliche, schwule Jugendliche das Gefühl, homosexuell zu sein, im Durchschnitt mit 13 Jahren erstmals erleben. Im Schnitt seien sie sich mit 15 Jahren ihrer sexuellen Orientierung sicher, und mit diesem Alter machen sie ihre ersten fortgeschrittenen intensiven homosexuellen Erfahrungen und beginnen ihr regelmäßiges Sexualleben. Die Selbstfindung und das Finden von Akzeptanz seien allerdings für homosexuelle Jugendliche heute immer noch ein schwieriger und schmerzhafter Prozeß. Die Ursache für diese Probleme liege aber nicht in der Homosexualität selbst, sondern im Umgang der Gesellschaft mit Homosexualität und mit homosexuellen Jugendlichen.

Der Sexualwissenschaftler Martin Dannecker habe das einmal mit folgenden Worten ausgedrückt: „Niemand wird heute eingestraft homosexuell“. – Und das gelte heute immer noch.

Homosexuelle Jugendliche haben grundsätzlich die Wahl, entweder versteckt zu leben und enorme innere Konflikte um des äußeren Friedens willen ertragen zu müssen oder offen im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung zu leben und einem enormen äußeren Druck standhalten zu müssen.

Viele Jugendliche wählen das versteckte Leben. Mag. Graupner zitiert dazu Untersuchungen, nach denen 43 Prozent der homosexuellen Jugendlichen negative Reaktionen ihrer Eltern erlebt haben, 41 Prozent von Freunden, 55 Prozent von Gleichaltrigen, und 30 Prozent tätlich angegriffen wurden oder physische Gewalt erlitten. Laut amerikanischen Studien wurden 25 Prozent der homosexuellen Jungen gezwungen, ihr Elternhaus aufgrund von Konflikten über ihre sexuelle Orientierung zu verlassen, und etwa gleich viele, etwa 28 Prozent, mußten die Schule mindestens einmal wechseln.

Homosexuelle Jugendliche seien praktisch die einzige Gruppe von Jugendlichen, die keine Gruppe von Altersgenossen haben, mit denen sie sich identifizieren können und von denen sie Unterstützung erhalten.

Andere homosexuelle Jugendliche leben meist versteckt. Sie glauben daher, daß sie die einzigen Homosexuellen auf der Welt seien und daß sie niemand verstehe. Das Bild, das ihnen die Gesellschaft von Homosexuellen vermittelt, ist nichts als ein spöttisches Stereotyp: Ohne Möglichkeit zur Findung der eigenen Identität werden aus ihnen neurotische, unglückliche, selbstzerstörerische Homosexuelle, die irgendwann im Selbstmord enden. Auch homosexuelle Personen aus der Geschichte werden meist als Personen dargestellt, die in Skandale verwickelt wurden und irgendwann im Selbstmord endeten. Die Angehörigen dieser Gruppe homosexueller Jugendlicher wissen nichts von glücklichen und erfüllten Homosexuellen – von denen es sehr viele gibt –, die im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung auch ein glückliches Leben führen. Diese bleiben ihnen verborgen.

Mag. Graupner stellt fest, daß Jugendliche daher oft mit Selbstverleugnung reagieren, was zu Verhaltensstörungen, selbstzerstörerischen Neigungen, Alkohol- und Drogenmißbrauch führe, aber auch zur Verdrängung der eigenen Homosexualität und der Entwicklung von Aggressionen gegen Homosexuelle zur Verdrängung der eigenen Anlage zur Homosexualität.

Aber auch wenn sie nur ein ganz einfaches verdecktes Leben führen, ohne ihre Orientierung vor sich selbst zu verleugnen, werden sie durch jeden antihomosexuellen Witz und durch jede antihomosexuelle Bemerkung zu unerkannten Opfern der Vorurteile. Sie ziehen sich zurück, sie isolieren sich und brechen die Kontakte zu ihrer sozialen Umwelt ab.

Der Redner betont, daß gerade in dieser Situation der Kontakt zu anderen Homosexuellen besonders wichtig sei, zu gleichaltrigen, aber auch, und besonders, zu älteren Homosexuellen, die gelernt haben, im Einklang mit ihrer sexuellen Orientierung zu leben, die den Jugendlichen positive Rollenmodelle vermitteln können, die ihnen die Gesellschaft sonst nicht vermitteln kann.

Der Romeo-und-Julia-Mythos, das heißt das Gefühl, daß die erste Liebe die einzig wahre und einzige ist, die man im Leben jemals erfahren wird, sei auch bei heterosexuellen Jugendlichen weit verbreitet. Bei homosexuellen Jugendlichen sei die erste homosexuelle Beziehung aufgrund ihrer erwähnten emotionalen Verarmung aber von besonderer Bedeutung. Erstmals haben diese Jugendlichen das Gefühl, als Homosexuelle angenommen zu werden: Auf diese Weise können sie Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen entwickeln und eine Stabilisierung ihrer Lebenssituation erreichen.

Mag. Graupner führt aus, daß homosexuelle Jugendliche keine Rollenmodelle haben und daher mit diesen Beziehungen nicht umgehen können. Sie lernen es nicht, mit Konflikten umzugehen.

Daher schade die Kriminalisierung in dieser Situation durch den Zwang zur Heimlichkeit ganz besonders: Sie erhöhe die psychische Belastung, vermehre die Konflikte und mache es schwieriger, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie wirke stabilen und dauerhaften Beziehungen entgegen, und es sei kein Wunder, daß die Selbstmordrate bei homosexuellen Jugendlichen zweibis dreimal höher ist als bei heterosexuellen Jugendlichen.

Ferner werden homosexuelle Jugendliche durch die Diskriminierung an Orte wie Bahnhöfe, Parks, und WCs abgedrängt, wo sie promiskues Verhalten lernen und damit auch mit Jugendprostitution in Kontakt kommen.

Abschließend legt Mag. Graupner den Anwesenden einen wesentlichen Punkt ans Herz: Die geltende Rechtsordnung gehe von der Freiheitsvermutung und nicht von der Unfreiheitsvermutung aus, und es sei nun, fünf Jahre vor der Wende zum dritten Jahrtausend und im Jahr der Toleranz, Zeit dafür, daß homosexuellen Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird,

eines der ältesten Rechte der Welt zu verwirklichen, nämlich das Recht zu lieben.

Als nächste Expertin schildert **Dr. Judith Hutterer**, daß sie sich seit ungefähr 14 Jahren mit der AIDS-Problematik befaßt. Ihr Fachgebiet seien sexuell übertragbare Erkrankungen, und sie werde sich in ihren Ausführungen auf dieses kleine Gebiet beschränken.

Zu Beginn der HIV-Epidemie seien nahezu 100 Prozent der HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten homosexuelle Männer gewesen. In den letzten Jahren habe sich dieses Verhältnis jedoch verschoben. In Österreich betrage der Anteil von an AIDS erkrankten Frauen bereits 17 Prozent. Bei den Neuinfektionen seien über 35 Prozent Frauen. Das bedeute, daß das Virus vor allem durch bisexuelle Männer an die heterosexuelle Bevölkerung übertragen werde.

Dr. Hutterer betont, daß sie auf dem Standpunkt stehe, daß die menschliche Sexualität ein Spektrum sei, bei dem es unterschiedliche Abstufungen gebe. Gerade die Sexualität konnte noch nie durch Gesetze geregelt werden.

Prävention sei wichtig. Und bei der Prävention von Infektionen gelte es jetzt, nicht nur die HIV-Infektion, sondern auch andere sexuell übertragbare Erkrankungen wie Tripper, Syphilis, Herpes simplex oder Hepatitis-B zu verhindern. Aufklärung und Information können aber nur in einem vertrauensvollen, offenen Verhältnis stattfinden. Mit Kriminalisierung schaffe man nur Angst. Kriminalisierung bewirke, daß Betroffene sozusagen untertauchen, und dadurch verhindere man, daß Information und Aufklärung gesucht und Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Aus der Sicht Dr. Hutterers sei der § 209 vom rein medizinischen und epidemiologischen Standpunkt schädlich. Er bringe die Gefahr erhöhter Infektionen mit sich, abgesehen vom unermesslichen psychischen Leid für die Betroffenen.

Jugendliche seien die durch Geschlechtskrankheiten gefährdetsten, AIDS gehöre dazu. 30 bis 40 Prozent der 15jährigen haben – unabhängig von der herrschenden Gesetzeslage – regelmäßigen Geschlechtsverkehr. Man gehe zum Beispiel jetzt dazu über, die jugendlichen Menschen gegen Hepatitis-B zu impfen, weil sie aus den genannten Gründen im Alter von 14 bis 15 Jahren besonders gefährdet seien.

Wichtig sei nach der Meinung Dr. Hutterers, daß eine angstfreie Atmosphäre geschaffen werde, damit durch Information und Aufklärung die Infektionsgefahr verringert werden könne.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann teilt, bevor er dem nächsten Redner das Wort erteilt, mit, daß Dr. Werner Leixnering, der sich entschuldigt habe, in einem Schreiben mitgeteilt habe, daß er die Auffassungen von Professor Friedrich teile. Er bringe dies als Obmann hiermit formell dem Ausschuß zur Kenntnis.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi dankt zunächst dafür, daß auch Theologen eingeladen wurden. Er vertrete als evangelischer Theologe und Christ ein Christentum, das sich für diskriminierte Minderheiten einsetze. Als Evangelischer fühle er sich in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit einer Vielzahl auch römisch-katholischer Dokumente, die die Diskriminierung jeglicher Bevölkerungsgruppe ablehnen.

Weiters weist er auf die humanwissenschaftlichen Argumente hin, die deutlich darlegen, daß eine gesellschaftliche Diskriminierung Menschen psychisch destabilisiere und neurotisiere, sie in Heimlichkeiten treibe und Verdrängungen und damit Selbstschädigungen zu Folge habe.

Univ.-Prof. Dr. Lüthi betont, daß sich gesellschaftliche Diskriminierungen nicht mit einem menschenrechtlichen Denken vertragen und verleiht seinem Wunsch Ausdruck, daß Österreich die europäischen Standards endlich erreichen möge.

Der Redner zitiert die Überschrift eines Artikels aus der „Furche“: „Das Strafrecht ist kein Sittenwächter“. Er meint dazu,

daß man die Lektion, daß Paragraphen die Moral nicht schützen, schon in der Abtreibungsdebatte gelernt habe. Je rigider die Gesetze seien, desto mehr Heimlichkeiten, desto höhere Dunkelziffern und desto mehr Fluchtversuche gebe es.

Zum Rechtsproblem macht Univ.-Prof. Dr. Lüthi darauf aufmerksam, daß sexueller Mißbrauch durch das Strafrecht ohnedies weiterhin entsprechend geahndet werde. Die Abschaffung der gegenständlichen drei Paragraphen berühre in diesem Zusammenhang das Strafrecht nicht.

Ferner hält Univ.-Prof. Dr. Lüthi fest, daß er die Auffassung vertrete, daß die Bereiche der Ethik und Moral vor allem und zuerst vom Gewissen des einzelnen und auch von einer Gewissenserziehung beeinflusst werden sollten. Und er wisse aufgrund von vielen Gesprächen mit Schwulen und Lesben, daß es sich bei ihnen um Menschen handle, die ein durchaus sensibles Gewissen haben.

Man müsse allerdings immer bereit sein, mit Schwulen und Lesben Kontakte zu haben und mit ihnen zu sprechen. In der evangelischen Kirche gebe es derzeit gerade eine interessante Wende: die Synoden und Gemeindevertretungen haben sich die Aufgabe gestellt, eine größere Toleranz gegenüber Homosexualität zu finden. Zu diesem Zweck wurde auch immer wieder mit Schwulen und Lesben offiziell in den Gremien gesprochen. – Der Redner meint, daß das eine Wendung herbeigeführt habe. Es sei zu mehr Toleranz und Liberalität gekommen.

Zur Theologie vermerkt Univ.-Prof. Dr. Lüthi, daß man als Theologe bereit sein müsse, zeitgeschichtliche Aussagen der Bibel zu kritisieren. Dann könne man Aussagen der Bibel nicht mehr in einem fundamentalistischen Sinn gegen Homosexuelle und Lesben wenden.

Als theologischer Ethiker müsse er auch humanwissenschaftliche Ergebnisse ernst nehmen. Er könne nicht aufgrund christlicher Traditionen humanwissenschaftliche Erkenntnisse einfach negieren oder sie irgendwie verbiegen. Die Theologen müßten dafür kämpfen, daß die humanwissenschaftlichen Ergebnisse dann eine theologische Perspektive erhalten. Sie dürfen aber nicht einfach übergangen werden.

Daher nehme er zur Kenntnis, daß es nicht einfach möglich sei, homosexuelle Prägungen abzulegen oder umzupolen, und daß die psychische Situation Homosexueller sehr, sehr viel schwieriger sei als die Heterosexueller. Er nehme zur Kenntnis, daß es mehr Selbstmorde unter Homosexuellen als unter Heterosexuellen gibt. – Kollege Rotter von der katholischen Kirche, der auch anwesend sei, habe einen Artikel geschrieben: „Verachtung treibt viele in den Tod“.

Abschließend stellt der Redner zur Diskussion, ob mit einem Werbeverbot nicht die Möglichkeit genommen werde, daß Homosexuelle sich treffen, miteinander über ihre Schwierigkeiten sprechen und damit eine Art gruppenpsychologische Verbesserung ihrer Situation finden. Man müsse auch in diesem Zusammenhang allfällige Gefahren im Auge behalten.

Christian Michelides eröffnet sein Statement mit der Feststellung, daß Homosexualität eine Schöpfungsvariante sei. Er gehöre dieser Schöpfungsvariante an, sei aber offensichtlich immer noch ein Unikum.

Als gläubiger Mensch habe er nie mit seiner sexuellen Orientierung Probleme gehabt.

Er wisse ungefähr seit seinem zwölften Lebensjahr, daß er schwul sei. Obwohl er in diesem Ausschuß als Vorsitzender des österreichischen Lesben- und Schwulenforums spreche, sei er persönlich von diesem § 209 nicht mehr betroffen. Zwischen seinem 14. und 18. Lebensjahr sei er allerdings massivst davon betroffen gewesen, denn aufgrund seiner persönlichen Orientierung galt sein Interesse immer schon Männern um die 40.

Als er sich mit zwölf Jahren in seinen Turnlehrer verliebt habe, sei das eine extrem schwierige Situation gewesen. Auf der einen Seite habe er eine gewisse Antwort in den Augen des Lehrers gesehen, andererseits aber immense Angst. Das habe sich über zwei, drei, vier Geschichten bis zu seinem 18 Lebens-

jahr hinweg gezogen, und mit 17 sei er so verzweifelt gewesen, daß er sich umbringen wollte.

Es gebe keinen angstfreien Kontakt, selbst zu jemandem, den man wirklich liebt, nicht. Es habe einige Zeit gedauert, bis er diese Krise der Jugend überwunden habe. Heute sei er stolz und schwul. Er habe in keiner Weise Probleme mit seiner Sexualität. Er lebe seit sieben Jahren in einer Partnerschaft. Da gebe es allerdings sehr wohl Probleme – und da mache sich die Wirkung aller drei behandelten Paragraphen bemerkbar –: Er dürfe zum Beispiel in keiner Zeitung mit Foto auftauchen, denn sein Freund habe in einer Bank einen Manager-Job und führe eine Papier-Ehe. Sollte etwas bekannt werden, dann stünde auch ihre Beziehung auf dem Spiel.

Wenn das internationale Menschenrechtstribunal am 12. Juni 1995 gesagt habe: „Die Republik ist schuldig“, so könne er das voll und ganz unterschreiben. Die Republik habe nicht nur für eine diskriminierte Gruppe, die von Vorurteilen verfolgt wird, nichts getan, sondern sie bestrafe sie zusätzlich noch durch spezielle Strafnormen.

Christian Michelides verweist darauf, daß Slogans wie „Schutz der Jugendlichen“ sehr irreführend seien und für ihn fast schon Goebbelschen Charakter haben: Denn erstens müßte es präzise „Schutz von jungen Männern“ heißen, und zweitens müßte man Aufschluß darüber geben, wovor geschützt werden soll. Soll vor freiwilligen homosexuellen Beziehungen, also vor Homosexualität per se, geschützt werden? Denn mit Gewalt hat § 209 überhaupt nichts zu tun. Sexuelle Gewaltbeziehungen werden durch § 201: Vergewaltigung, § 202: Nötigung, § 205: Schändung und § 212 StGB: Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses bestraft.

Dieser § 209 sei jedoch vier Jahre lang ein Eingriff in sein Leben gewesen und sei nach wie vor ein Eingriff in das Leben aller jungen schwulen Männer. Und er kenne keinen schwulen Mann, der nicht mit elf, zwölf oder dreizehn Jahren gewußt habe, daß er schwul ist. Wenn ein solcherart Veranlagter mit 14 bis 16 Jahren etwa auf dem Land lebt, so sei verständlich, daß er daran denke, sich umzubringen, weil er wirklich glaube, er sei der einzige auf der Welt mit dieser Sexualorientierung.

Wenn man also mit Dogmen und Schlagworten wie: „Schutz vor“ argumentiere, so müsse zwangsläufig der Eindruck entstehen, daß Homosexualität in den Augen der Gesellschaft etwas Schlechtes sei, vor dem man schützen müsse. Er, Michelides, sei jedoch der Ansicht, daß Homosexualität – wie gesagt – eine Schöpfungsvariante sei.

Als nächste macht sich **Waltraud Riegler** den Ausschlußmitgliedern mit der Information bekannt, daß sie in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig, stellvertretende Vorsitzende des österreichischen Lesben- und Schwulenforums und Obfrau der homosexuellen Initiative HOSI-Wien sei.

Dann berichtet sie nach spontanem Entschluß etwas Persönliches: Als sie sich mit 18 Jahren in eine Frau verliebt habe, sei eine Welt für sie eingestürzt. Sie sei im Burgenland aufgewachsen und habe keinen Kontakt zu irgendwelchen Homosexuellen gehabt. Bis zu ihrem 18. Lebensjahr sei sie andauernd mit heterosexueller Werbung konfrontiert worden. Trotzdem sei sie homosexuell geworden. Sie habe sehr lange gebraucht, bis sie das akzeptieren konnte. Sie sei nach Wien gezogen und habe drei Jahre gebraucht, bis sie sich einer Lesbengruppe angeschlossen habe und wirklich das Bestmögliche aus ihrer Neigung und ihrem Leben machen konnte.

Waltraud Riegler berichtet, daß sie, als sie entdeckte, daß sie Frauen liebe und keinen anderen Weg gehen könne, an der Handelsakademie ein Rechtskundebuch in die Hand bekommen habe. Darin seien die §§ 209, 220 und 221 angeführt gewesen und es sei ganz schlimm für sie gewesen, lesen zu müssen, daß das, was sie fühlt, „gleichgeschlechtliche Unzucht“ sei und nicht einmal eine Unterscheidung getroffen werde zwischen homosexuellen Beziehungen zwischen Menschen und Unzucht mit Tieren. Diese Erkenntnis sei schlimm für sie gewesen, und sie

wisse aus der Begegnung mit vielen Lesben und Schwulen, daß es ihnen nicht anders gehe.

Waltraud Riegler betont, daß diese Paragraphen wirklich eine Schande für Österreich und fast einzigartig in Europa seien. Nur in Liechtenstein und Finnland gebe es ähnliche Bestimmungen.

Die Rednerin vertritt die Meinung, daß die §§ 220 und 221 eine Einschränkung der Grundrechte darstellen. Es werden lesbischen Frauen und schwulen Männern nicht dieselben Rechte eingestanden wie den anderen Österreicherinnen und Österreichern.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak kündigt an, daß er zu den einleitenden Worten des Obmanns, daß die drei in Rede stehenden Paragraphen nicht den menschenrechtlichen Standards des Europarates entsprechen, noch nähere Ausführungen machen möchte.

Es gehe nicht nur um Resolutionen der parlamentarischen Versammlung, die schon auf das Jahr 1981 zurückgehen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, das Mindestschutzniveau für Homo- und Heterosexuelle gleichzusetzen, sondern es gehe um verbindliche Rechtsstandards, konkret um die Europäische Menschenrechtskonvention und ähnliche internationale Konventionen im Bereich der Vereinten Nationen.

Gerade die Europäische Konvention sei nicht nur ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag, sondern auch verbindliches Verfassungsrecht in Österreich. Und alle drei diskutierten Paragraphen widersprechen den Artikeln 8 beziehungsweise 10 und 11 in Verbindung mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Art. 8 schütze das Privatleben. Hiebei handle es sich um die klassische liberale Freiheitsdefinition, die besagt, daß der Mensch um sich herum einen gewissen Raum haben soll, in den weder Staat noch Gesellschaft eingreifen sollen. Die Sexualität sei ein ganz wesentlicher Bereich dieser Privatheit, solange damit nicht in Rechte anderer eingegriffen werde.

Auch im Art. 8 der Konvention werde diese Abgrenzung vorgenommen. Natürlich gebe es Einschränkungen, aber diese seien auch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Im gegenständlichen Fall gehe es zum Beispiel um die Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer, konkret um den Schutz von Kindern.

Der Staat müsse allerdings, um die Notwendigkeit zum Eingreifen zu dokumentieren, ein sehr starkes soziales Bedürfnis nachweisen. So formuliert es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Das könne sich jedoch ändern. Wenn sich die gesellschaftlichen Voraussetzungen und vor allem die Rechtsnormen in den anderen Mitgliedsstaaten ändern, dann lege der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen gemeinsamen Mindeststandard eines europäischen Ordre Public an. Bei rechtsvergleichender Forschung heiße es dann: Wenn eine Vorschrift in anderen europäischen Staaten nicht mehr notwendig ist, dann wird sie auch in Österreich nicht notwendig sein.

Zweitens handle es sich hiebei um eine doppelte Diskriminierung. Nach internationaler Judikatur handle es sich nicht bei jeder Unterscheidung um eine Diskriminierung, sondern nur dann, wenn sich eine Unterscheidung nicht auf objektive und vernünftige Gründe stützt oder wenn keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung vorliegt.

Für Personengruppen, die traditionell diskriminiert wurden, gebe es allerdings einen besonders hohen Standard, zum Beispiel bei der rassistischen Diskriminierung, bei der Diskriminierung von Frauen oder auch von Homosexuellen. Um hier einzugreifen, müsse der Staat ganz besonders überzeugend nachweisen, daß es sich um eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung handelt.

Univ.-Prof. Dr. Nowak betont, daß die bisherigen Aussagen der zuständigen Experten zeigen, daß im Jahr 1995 nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diese besonderen Gründe nicht mehr gegeben sind.

Auch auf die §§ 220 und 221 und vor allem auf § 209 sei dieser Standard anzuwenden. Es müsse sehr deutlich nachgewiesen werden, daß es ein dringendes soziales Bedürfnis gebe. Wenn es aber in keinem einzigen anderen Staat Europas solche Paragraphen gebe, dann sei das nicht nachweisbar. Der Redner geht mit sehr großer Sicherheit davon aus, daß, wenn ein entsprechender Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herangetragen sollte, eine Verletzung festgestellt werden würde.

Univ.-Prof. Dr. Nowak meint, daß die Europäische Konvention einen Mindeststandard darstelle. Österreich solle als Rechtsstaat nicht darauf warten, bis wieder eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof erfolge. Man habe sich in vielen anderen Fällen schon so verhalten. Der Redner vertritt die Meinung, daß Österreich, bevor es verurteilt werde, selbständig und aus Eigenem seine Rechtsordnung den internationalen Standards anpassen solle.

Dr. Alfred Pritz hält eingangs fest, daß es zum Inhalt seiner Ausführungen im österreichischen Bundesverband für Psychotherapie eine Arbeitsgruppe von Sexualtherapeuten gegeben habe. Die Stellungnahme dieser Arbeitsgruppe werde er den Ausschußmitgliedern noch zukommen lassen; sie decke sich im wesentlichen mit seinen jetzigen Ausführungen.

Der Redner betont, daß Homosexualität keine Geisteskrankheit sei. Das sei internationaler Standard und werde auch in den Klassifikationen über psychische Störungen festgehalten.

Die Frage, wie Homosexualität entsteht, habe die Arbeitsgruppe sehr beschäftigt. Nach den Theorien der fünfziger und sechziger Jahre im Bereich der Psychoanalyse vermutete man, daß es aufgrund der frühen Kindheitskonstellation: schwacher Vater und starke Mutter, zu einer sogenannten Effeminierung, also einer Identifikation des Knaben mit der Mutter kommt. Nach damaliger Ansicht entstehe so Homosexualität.

Mittlerweile sei diese Theorie widerlegt, weil auch nachgewiesen werden konnte, daß auch bei dieser Vater-Mutter-Konstellation viele junge Männer eine heterosexuelle Entwicklung nahmen, diese also nicht zwangsläufig zu einer homosexuellen Orientierung führe.

Es gebe jetzt Hinweise auf eine gewisse genetische Mitwirkung bei der Entwicklung „sogenannter genuiner Homosexueller“. Hierbei handle es sich um Homosexuelle, die ab der Pubertät ihre diesbezügliche Veranlagung bei sich bemerken.

Dr. Alfred Pritz betont, daß keine Hinweise dafür existieren, daß es in der Pubertät zwischen 14 und 18 Jahren sogenannte Prägungsvorgänge gibt, daß also jemand, der in diesem Alter homosexuelle Erfahrungen macht, dann davon so attrahiert ist, daß er zum Homosexuellen konvertiert. Im Gegenteil: Viele Jugendliche machen im Prozeß der Identitätssuche homosexuelle Erfahrungen, da sie aber eine Grundorientierung zur Heterosexualität aufweisen, finden sie später dann zu einem heterosexuellen Verhalten. Es bestehe also keine Gefahr, daß sich, wenn dieser Paragraph abgeschafft wird, plötzlich alle zur Homosexualität bekennen und die Menschheit ausstirbt.

Auch Dr. Alfred Pritz und seine Arbeitsgruppe treten für Aufklärung und Beratung anstelle eines Abdrängens in eine Grau- oder Dunkelzone ein.

Zum Abschluß zitiert der Redner Professor Möbius, der in einer Anhörung im Deutschen Bundesrat gesagt hat: „Männliche Prostituierte kommen überwiegend aus unterprivilegierten und/oder zerrütteten Familien. Sie haben meist Heimerfahrung, sind vielfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und leben zeitweilig auf der Straße. Sie haben oft keinen Schulabschluß und weisen psychische und soziale Defizite auf. Ausschlaggebend für die Bereitschaft zur Prostitution sind letztlich psychosoziale Faktoren.“

Auch **Univ.-Prof. Dr. Brigitte Rollett** betont eingangs, daß von ihr eine schriftliche Stellungnahme vorliegt.

Es gebe in diesem Bereich über die Fakten, sofern sie exakt dokumentiert seien, unter den Experten keine Divergenzen. Wohl gebe es aber Divergenzen über die Konsequenzen, die man aus diesen Fakten zieht.

Die Homosexualität werde – wie bereits erwähnt – schon lange nicht mehr als „Geisteskrankheit“ gewertet. Das sei Standard.

Die Inzidenz habe sich im Laufe der Jahre überhaupt nicht geändert. Das zeige, daß gesellschaftliche Probleme keine ursächliche Wirkung darauf haben, denn sonst würde es unterschiedliche Inzidenzraten geben. Geschätzt werde diese Rate auf 3 bis 5 Prozent.

Univ.-Prof. Dr. Rollett hält fest, daß sporadische gleichgeschlechtliche Kontakte unter Jugendlichen unter bestimmten Umständen immer wieder vorkommen und überhaupt keine Bedeutung haben. Die Suche nach der geschlechtlichen Identität sei ein ganz normales Phänomen im Rahmen der Identitätsfindung.

Die Rednerin betont dann den Punkt, in dem sich ihre Einschätzung von der der bisher gehörten Experten unterscheidet: Die Notsituation, in der sich homosexuelle oder lesbische Jugendliche befinden, sei ein Faktum. Eine noch viel größere Gruppe von Jugendlichen sei jedoch erst auf der Suche nach sexueller Identität, und diese solle man nach Meinung der Rednerin „in Ruhe lassen“, damit sie herausfinden können „wohin sie gehören“.

Gerade bei homosexuellen Jugendlichen werde sehr oft beklagt, daß ihre gesellschaftliche Situation besonders negativ sei, daß romantische Beziehungen so gut wie nicht möglich seien und daß das, was die Gesellschaft biete, ein sehr unerfreuliches Milieu sei.

Univ.-Prof. Dr. Rollett betont, daß sie in ihrer eigenen Praxis allerdings auch oft mit Jugendlichen konfrontiert sei, die ein unangenehmes Erlebnis mit Erwachsenen hatten. Zwar sei die Theorie der Prägung von der Wissenschaft heute eindeutig in Frage gestellt. Ein solches Erlebnis und möglicherweise eine Beziehung, in die ein Jugendlicher „hineingeschlittert“ sei, sei für ihn jedoch auf alle Fälle ein schockierendes Erlebnis. Solche Beziehungen seien für Jugendliche wirklich schädlich, ganz gleichgültig, ob es sich um heterosexuelle oder um homosexuelle Beziehungen handle. Man müsse also Jugendliche schützen, und zwar nicht vor sich selber und nicht vor anderen Jugendlichen, sondern vor Erwachsenen.

Jugendliche seien auch von der psychologischen Seite her völlig überfordert, wenn sie etwa im Falle von Vergewaltigung vor Gericht aussagen müssen; von der juristischen Seite ganz zu schweigen. Schon für Erwachsene seien unerwünschte Sexualkontakte ein Anlaß für erhebliche seelische Störungen. Für Jugendliche sei das selbstverständlich umso schlimmer, zumal dort oft das Opfer zum Täter gestempelt werde.

Problematisch sei, daß der Grad der Entwicklung gerade in diesem Alter sehr unterschiedlich sei. Viele Jugendliche sehen älter aus, als sie sind, und umgekehrt. Vom Standpunkt der Psychologie würde man sich daher die Möglichkeit einer Differenzierung und Individualisierung wünschen. Das sei in Form von Gesetzen aber nicht möglich.

Daher sei eine Beibehaltung des Schutzalters „das kleinere Übel“. Und wenn Jugendliche wirklich in eine homosexuelle oder lesbische Richtung festgelegt sind, dort solle man sie ebenso in Frieden ihre Identität finden lassen wie die heterosexuellen Jugendlichen.

Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter stellt zunächst fest, daß es für ihn sehr beeindruckend sei, zu sehen, wie in dieser Thematik auch im Bereich der Kirchen ein Umdenken stattgefunden habe und noch stattfinde. Erst am Vortag habe Bischof Sturm bei einem Interview im Radio sinngemäß gesagt, daß man dem Buchstaben der Bibel widersprechen müsse, um im Geist Jesu zu denken.

Diese Einstellung finde sich in der katholischen Theologie auch zu dieser Thematik. Es gebe dazu heute auch schon viele

Dokumente von seiten des Vatikans. Viele seien nach wie vor sehr restriktiv, aber alle betonen, daß Homosexuelle nicht unterdrückt und diskriminiert werden dürfen. Auch nach der Meinung repräsentativer Moraltheologen im deutschen Raum könne heute eine homosexuelle Gemeinschaft vor dem Gewissen ethisch verantwortet werden.

Dies sei allerdings eine Zielmarke, die bei weitem noch nicht erreicht ist. Wenn man sich umhöre und mit einzelnen spreche, treffe man nach wie vor auf eine Diskriminierung der Homosexuellen, die oft „fürchterlich“ sei.

Univ.-Prof. Dr. Rotter weist auf eine weitere Gruppe von in diesem Zusammenhang Betroffenen hin, nämlich auf die Eltern von Homosexuellen, die unter Umständen mehr betroffen sein können als die Homosexuellen selbst. Sie seien meist nicht in der Lage, etwa zu einer Selbsthilfegruppe zu gehen, weil sie sich so sehr schämen.

Univ.-Prof. Dr. Rotter macht dann auch noch auf die erhöhte Gefahr des Suizids bei Homosexuellen aufmerksam. Bei Umfragen habe sich ergeben, daß alle Homosexuellen schon einmal mit dem Gedanken des Suizids bereits gespielt haben. Sich selbst mit seiner sexuellen Identität anzunehmen, sei offensichtlich ein sehr großes Problem.

Folgen der Diskriminierung seien dann eben Verdrängung, Schuldgefühle, Zerbrecen von oft nur sehr kurzfristigen Beziehungen, Notformen sexuellen Verhaltens bis hin zum Kindesmißbrauch.

Aus Sicht einer christlichen Ethik müsse man daher Homosexuelle gelten lassen. Man dürfe sie nicht mit dem Hinweis darauf diskriminieren, daß Homosexualität etwas Wider natürliches oder Unnatürliches sei. Man dürfe Homosexuelle nicht kriminalisieren, denn dadurch richte man einen schweren Schaden bei diesen Menschen an.

Diese Menschen sollen nach Meinung Univ.-Prof. Dr. Rotters in die Lage versetzt werden, sich selbst und die eigene Sexualität als etwas Gutes zu betrachten.

DDr. Wolfgang Till informiert zunächst darüber, daß er in den vergangenen Jahren an einigen sexualwissenschaftlichen empirischen Untersuchungen mitgearbeitet habe. Er werde daher von diesem Blickwinkel zum Thema Homosexualität berichten.

Er betont noch einmal ausdrücklich, daß die sogenannte „Verführungstheorie“ heute zweifellos obsolet sei. Sie komme im wissenschaftlichen Diskurs nicht mehr vor und werde immer nur hervorgeholt, wenn man damit strafrechtliche Diskriminierungen legitimieren wolle.

Es gebe zwar auch jetzt noch keine sozusagen schlüssige und eindeutig gültige Theorie dafür, wie Homosexualität entsteht, aber es gebe zwei wichtige Ansätze, einen im Bereich der Biologie (hormonelle Disposition, genetische Faktoren) und einen im Bereich der Tiefenpsychologie (Umweltfaktoren in der frühen Kindheit).

Diesen Theorien, die zwar sehr unterschiedlich sind, sei aber eines gemein: Homosexualität entsteht ganz sicher nicht während der Pubertät oder der Adoleszenz. Diese Annahme sei eindeutig widerlegt. Es könne daher nicht durch eine Verführung im Jugendalter zur Sexualorientierung Homosexualität kommen.

DDr. Till betont, daß die Fundamente für diese Orientierung viel früher festgeschrieben werden. Es kann natürlich zur Verführung Jugendlicher kommen, die meisten gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte werden jedoch von Jugendlichen selbst aufgenommen, weil diese das suchen und wollen.

Für die Fälle, in denen es durch Verführung schädigende Wirkungen gibt, gebe es andere Paragraphen als die zur Debatte stehenden, die die Jugendlichen schützen, wenn etwa Gewalt angewendet wird oder ein Autoritätsverhältnis mißbraucht wird. Zur Verhinderung und Bestrafung solcher Fälle sei § 209 nicht notwendig. – Zur Begründung dieser Aussage macht DDr. Till auf einige Trends aufmerksam:

„Coming out“ sei der Terminus für die Phase der homosexuellen Selbstfindung. Diese Phase der homosexuellen Selbstfindung erstreckte sich über mehrere Jahre. Die erste Vermutung, daß man homosexuell ist, liege zeitlich einige Jahre vor den ersten gleichgeschlechtlichen Sexualkontakten. Das spreche gegen die Verführungstheorie.

Ferner sei von Interesse, daß bei einem überwiegenden Teil der Betroffenen die ersten gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte gewollt sind und zum Großteil von ihnen selbst initiiert werden; sie handeln also selbstbestimmt und nicht fremdbestimmt.

Die ersten gleichgeschlechtlichen Sexualkontakte haben Jugendliche etwa zu 50 % mit Gleichaltrigen, zu etwa 50 % aber auch mit älteren Personen. Und in letzterem Fall wird nach heutiger österreichischer Gesetzeslage ein strafbarer Tatbestand erfüllt.

DDr. Till führt aus, daß er aufgrund seiner Berufserfahrung zu der Erkenntnis gelangt sei, daß jegliche Diskriminierung Homosexueller (Kriminalisierung, Repressionen, aber auch gesellschaftlich ablehnende Haltung insgesamt) eine schädigende Auswirkung auf die Betroffenen hat. Der Prozeß der homosexuellen Selbstfindung wird massiv gestört, was vorübergehende oder bleibende negative Effekte haben kann. Es kommt zur Intoleranz gegenüber der eigenen sexuellen Orientierung und der eigenen Person. Das wiederum führt zu depressiven Verstimmungen, zu psychosomatischen Störungen, unter Umständen zu Suizidversuchen und zum Suizid. DDr. Till betont, daß er dies anhand vieler Einzelbeispiele aus seiner Erfahrung als Psychotherapeut belegen könne.

Abschließend berichtet der Redner im Anschluß an die Ausführungen Dr. Hutterers von zwei größeren empirischen Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation zur AIDS-Problematik, die Anfang der neunziger Jahre auch in Österreich durchgeführt wurden, bei denen es um Sexualverhaltensänderungen bei homo- und bisexuellen Männern seit dem Aufkommen von AIDS ging. Ein Resultat davon war, daß es Zusammenhänge zwischen sozialer Isolation und dem Umgang mit Safer Sex gebe. Sozial isolierte homosexuelle Männer haben, weil sie ihre homosexuelle Orientierung verbergen müssen, oft ein risikoreiches Verhalten im Sinne der Gefahr einer HIV-Infektion. Auch das zeige, daß eine Ausgrenzung und Diskriminierung homosexueller Menschen schädliche Effekte hat.

Aus den angeführten Gründen kommt DDr. Till zu dem Schluß, daß es sinnvoll sei, alle drei zur Diskussion stehenden Paragraphen ersatzlos zu streichen: beim § 209 stimmen die theoretischen Voraussetzungen nicht mehr und alle drei können – wie ausgeführt – schädliche Auswirkungen für homosexuelle Männer haben.

Dr. Manfred Ainedter erläutert eingangs die Haltung der österreichischen Anwaltschaft zu der zur Diskussion stehenden Thematik. Zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992 habe es ein Begutachtungsverfahren gegeben. Auch der österreichische Rechtsanwaltskammertag habe, wie zu den meisten Gesetzesentwürfen, Stellung genommen, und es liege ein schriftlicher Bericht vor. Es ging damals nicht um § 209, wohl aber um die §§ 220 und 221 StGB; folgendes wurde zum Ausdruck gebracht:

Das Sexualleben wurde im Zuge des gesellschaftspolitischen Wandels in allen Lebensbereichen, und damit richtigerweise auch in der Strafrechtsordnung, in der Vergangenheit zunehmend liberalisiert. Nach Auffassung des Rechtsanwaltskammertages sollte jedoch ein zweifellos vom Großteil der Bevölkerung als doch „abnorm“ abgelehntes Sexualverhalten, wie gleichgeschlechtliche Unzucht und Sodomie, nicht auch noch strafflos beworben werden dürfen. Das würde eine für die Gesellschaft ebenso unverständliche wie im Hinblick auf die geringe Anzahl der Verurteilungen unnötige Zeichensetzung bedeuten, sodaß die beiden Paragraphen nach der Meinung des Rechtsanwaltskammertages tatsächlich bestehen bleiben sollten.

Und zu dieser Auffassung habe sich auf seiten des Rechtsanwaltskammertages bis heute nichts geändert.

Dr. Ainedter berichtet, daß die Anwaltschaft zu § 209 gleichfalls die Meinung vertritt, daß eine nur geringe Zahl von Leuten nach diesen Bestimmungen verurteilt werden solle. Es habe jedoch bis dato noch niemand schlüssig erklären können, warum § 209 aus Jugendschutzgründen beseitigt werden solle, der diesen doch gerade diene. Daher stehe die Anwaltschaft der geplanten Gesetzesänderung negativ gegenüber.

Fragerunde der Abgeordneten

Abgeordneter Dr. Michael Krüger (Freiheitliche) wendet sich zunächst an Univ.-Prof. Dr. Friedrich: Es bestehe allgemein Übereinstimmung, daß die sexuelle Orientierung in der Zeit vor der Pubertät stattfindet. Gebe es da eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern, daß etwa bei den männlichen Jugendlichen die sexuelle Orientierung gegenüber den weiblichen etwas verzögert ist?

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich führt hiezu aus, daß man von der Voraussetzung ausgehen könne, daß die sexuelle Entwicklung parallel läuft. Die genetische Differenzierung gehe bereits in utero vor sich.

Abgeordneter Dr. Michael Krüger möchte in einer weiteren Frage an Univ.-Prof. Dr. Nowak wissen, ob seiner Meinung nach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Falle einer Anrufung im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 220 und 221 aufgrund der geringen Anzahl von Verurteilungen eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen ableiten könne.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak führt aus, daß es erst im Jahr 1992 ein Urteil im Fall „Modinos gegen Zypern“ gegeben habe: In Zypern ist die Homosexualität generell auch unter männlichen Erwachsenen verboten. Es gibt dort aber einen Beschluß, daß seit den früheren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in diesem Zusammenhang keine Anklagen mehr erhoben werden. Es handle sich hiebei also um faktisch totes Recht.

Als der gegenständliche Fall jedoch an den Europäischen Gerichtshof herangetragen wurde, kam man zu dem Schluß, daß allein die Tatsache, daß diese Bestimmungen weiterhin positives Recht sind, eine abschreckende Wirkung habe. Und er hat daher eine Verletzung festgestellt.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer (ÖVP) stellt zunächst klar, daß es für ihn keine Rolle spiele, ob vollständig geklärt ist, wie Homosexualität entsteht, ob genetisch oder durch eine sehr frühe Prägung. Die Prägungstheorie werde von ihm und seiner Fraktion nicht als Argument herangezogen. Er wolle jedoch von Univ.-Prof. Dr. Friedrich wissen, ob sich wirklich alle Jugendlichen ab 14 Jahren – Hetero- wie Homosexuelle – ihrer sexuellen Orientierung bereits sicher sind oder ob es da entwicklungsbedingte Unsicherheiten gibt.

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich erwidert, daß es selbstverständlich entwicklungsbedingte Unsicherheiten gebe. Insgesamt könne aber vom entwicklungspsychologischen und medizinischen Standpunkt davon ausgegangen werden, daß der überwiegende Teil in diesem Alter die entsprechende Reife erreicht hat. Es gebe selbstverständlich Abweichungen, aber darauf könne man letztlich nicht aufbauen.

Abg. Dr. Schwimmer fragt Univ.-Prof. Dr. Friedrich weiters, wann für die überwiegende Zahl der männlichen Jugendlichen eine quasi homoerotische oder auch sehr praktisch homoerotische Phase, die in der Pubertät auftritt, vorbei sei.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich führt aus, daß diese Phase normalerweise sicher vor dem 14. Lebensjahr abgeschlossen sei. Die Pubertät beginne bei Mädchen im Durchschnitt im Alter von 9,8 bis 10,0 Jahren, bei Buben zwischen 10,8 und 11,3 Jahren. Parallel dazu finde ein Suchprozeß nach Identifikation, Identität und Intimität statt. Dieser Prozeß sei etwa bis zum 14. Lebensjahr abgeschlossen.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer wendet sich ferner an Mag. Graupner: Er habe gemeint, daß aufgrund der §§ 209, 220, 221 die Gefahr für männliche jugendliche Homosexuelle sehr groß sei, in die Promiskuität abgedrängt zu werden. Das scheint Abg. Dr. Schwimmer nicht einleuchtend zu sein, und er bittet um nähere Aufklärung.

Mag. Graupner führt aus, daß einverständliches Sexualverhalten – wobei er den Begriff „einverständliches“ betont – durch Kriminalisierung nicht tabuisiert und verhindert werden könne. Jugendliche suchen die ihrer Konstitution entsprechenden Partner, ob es nun Strafdrohungen gibt oder nicht. Der Staat könne sehr wohl Bedingungen schaffen, in denen diese Selbstfindung vor sich geht. Doch wenn es Tabuisierung, Diskriminierung und vor allem Kriminalisierung gibt, dann werden Jugendliche – so wie früher alle Homosexuellen – an Orte abgedrängt, die für ihre psychosexuelle Entwicklung äußerst ungünstig sind: auf Bahnhöfe, in WCs und Parks. Denn unter diesen Umständen könne man sich nur dort anonym mit unbekanntem Partnern oft auch nur für einen Sexualekontakt treffen; fixere Beziehungen seien zu gefährlich.

Auf diese Weise werden Jugendliche jedoch in Richtung promiskues Verhalten konditioniert, und es fällt ihnen später sehr schwer, davon wieder wegzukommen. Die traditionelle Gesellschaft nehme in diesem Punkt eine perfide Haltung ein: Sie wirft den Homosexuellen etwas vor, was sie ihnen selbst aufzwingt.

Jugendprostitution sei eine Folge daraus: An den erwähnten Orten kommen Jugendliche natürlich auch mit Prostitution in Verbindung. Sie merken, daß man so schnell Geld machen kann, und auf diese Weise „rutschen“ sie in die Prostitution. Jugendliche werden nicht grundsätzlich zur Prostitution gezwungen, sie tun es auch nicht immer gegen ihren Willen. Das Problem der Jugendprostitution liege vielmehr darin, daß den Jugendlichen ihre Prostitution am Anfang sehr attraktiv erscheint und daß sie nicht erkennen, daß sie letzten Endes in eine Sackgasse laufen. Und mit der Kriminalisierung dränge die Gesellschaft homosexuell veranlagte Jugendliche genau in die Richtung, wo sie mit Prostitution in Kontakt kommen.

Durch die Tabuisierung von Homosexualität komme es außerdem dazu, daß Jugendliche ihre eigene Homosexualität verdrängen. Das Bedürfnis bleibt unterschwellig aber immer vorhanden. Mitunter können sie dieses vor sich selbst nur rechtfertigen, wenn sie sich sagen, daß sie sich mit Prostitution nur Geld verdienen, daß sie aber nicht homosexuell seien.

Außerdem werden bekanntlich sehr viele homosexuelle Jugendliche auch von zu Hause hinausgeworfen. Sie landen letzten Endes „auf der Straße“. Mag. Graupner betont in diesem Zusammenhang, daß er sehr viele homosexuelle Jugendliche kenne, die etwa in Heimen negative Erfahrungen machen mußten, wenn bekannt wurde, daß sie homosexuell sind. Sie werden geschlagen, verfolgt, von Mitzöglingen mißhandelt; und dann flüchten sie „auf die Straße“, wo sie zwangsläufig mit der Prostitution konfrontiert werden, da diese meist die attraktivste Möglichkeit für diese Jugendliche ist, zu Geld zu kommen und dort zu überleben.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer sieht ferner einen Widerspruch zwischen der Feststellung von Univ.-Prof. Dr. Friedrich, daß die Kinder bereits entsprechend aufgeklärt und auch mit entsprechendem Wissen über AIDS und Geschlechtskrankheiten ausgestattet seien, und der Anmerkung Dr. Hutterers, daß Jugendliche nach wie vor durch AIDS und Geschlechts-

krankheiten am gefährdetsten seien. Er bittet Dr. Hutterer um Aufklärung.

Dr. Judith Hutterer erklärt, daß es sich bei der HIV-Problematik und bei AIDS um eine Erkrankung handle, die erst vor kurzem aufgetreten ist (vor 14 Jahren wurde diese zum ersten Mal beschrieben). In dieser Zeit habe es erst sehr langsam in der Öffentlichkeit eine Lockerung im Sprachgebrauch betreffend Sexualität gegeben. Das Klima habe sich langsam gewandelt. Aber wenn heute ein junger Bursch oder ein junges Mädchen wissen, wie eine HIV-Infektion übertragen wird und verhindert werden kann, dann bedeutet dies noch lange nicht, daß sie dieses Wissen auch in die Praxis umsetzen können. Daher müssen gerade für diese Altersgruppe flankierende Maßnahmen in einem vertrauensvollen Klima geschaffen werden.

Abgeordneter Dr. Schwimmer richtet schließlich im Anschluß an die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Friedrich die Frage an Univ.-Prof. Dr. Rollett, ob sie dessen Auffassung teile, daß es praktisch ausgeschlossen sei, daß ein männlicher, nicht homosexuell veranlagter Jugendlicher, ohne daß eine strafrechtlich verfolgbare Handlung wie etwa Gewalt oder Nötigung gesetzt wird, von einem Erwachsenen in eine homosexuelle Beziehung oder einen homosexuellen Akt gedrängt wird.

Univ.-Prof. Dr. Brigitte Rollett meint, daß es selbstverständlich möglich sei, daß ein junger Mann – wie es auch bei Frauen der Fall ist – sozusagen als passives Opfer von seiten eines Erwachsenen dazu gebracht wird, mit ihm eine homosexuelle Beziehungen aufzunehmen, auch gegen seinen Willen oder nur halb bewußt.

Da Jugendliche ihre Identität erst finden müssen, kommt es selbstverständlich häufig vor, daß Jugendliche in ihrer Orientierung vorerst schwankend sind. Die Schwärmerei für einen geliebten Lehrer oder eine geliebte Person sei etwas ganz Natürliches und habe überhaupt keine Konsequenzen, wenn es dabei bleibt.

Wirklich dramatische und negative Erlebnisse seien jedoch Verführungen oder Zwang zu sexuellen Handlungen. Denn dagegen können sich Jugendliche kaum wehren. Daher sei der Schutz der Jugendlichen ein wichtiges Anliegen. Man dürfe das nicht nur von der Gruppe der Homosexuellen her sehen, sondern von der gesamten Breite der Jugendlichen, die sich dann anders orientieren werden, wenn man ihnen die Zeit gibt, sich eine entsprechende Orientierung zu suchen. Was unter Jugendlichen passiert, sei harmlos. Gefährlich sei, wenn etwa ein Erwachsener gegenüber einem Jugendlichen das Autoritätsverhältnis ausnützt. Das könne sehr wohl erhebliche, oft irreversible Schädigungen bringen.

Als nächste richtet **Abg. Mag. Terezija Stoisits** (Grüne) ihre erste Frage an Univ.-Prof. Dr. Rollett. Wie könne ein Jugendlicher seine Identität finden, wenn er sie nicht suchen darf, wie könne er sozusagen „lustvoll“ ohne Schock und Beeinträchtigung seine Identität entdecken, wenn seine Handlungen gleichzeitig tabuisiert und kriminalisiert werden?

Univ.-Prof. Dr. Brigitte Rollett führt aus, daß es ihr persönlich um den Schutz Jugendlicher vor Erwachsenen, die Probleme haben, entsprechende Partner zu finden, gehe.

Jugendliche suchen zunächst einmal gar nicht die sexuelle Begegnung, sondern „Intimität auch in seelischer Hinsicht“, und sie suchen diese zunächst in der gleichaltrigen Gruppe. Die Suche nach einem Sexualpartner komme erst später. Diese Suche nach der sexuellen Orientierung sei ein Prozeß, der tatsächlich bis zum Alter von etwa 18–20 Jahren dauert. Vorher handle es sich auch im heterosexuellen Bereich um eher kurzfristige Beziehungen.

Beim Weg in die Promiskuität können tatsächlich gewisse Gewohnheiten eine Rolle spielen. Zur Prostitution komme man

jedoch meist nicht durch freien Entschluß. Das Geld locke natürlich, die Jugendlichen werden dann jedoch sehr rasch von entsprechenden Zuhältern „eingekauft“ und geraten in ziemlich unangenehme Situationen.

Alles in allem sei die Problematik sehr differenziert zu sehen. Das Gesetz könne immer nur „grob-schlächtere“ Regelungen treffen und auf individuelle Verhältnisse überhaupt nicht eingehen. Man müsse daher eine Güterabwägung vornehmen und sozusagen das kleinere Übel wählen.

Abgeordnete Mag. Terezija Stoisits fragt Univ.-Prof. Dr. Rollett weiters, ob sich nach ihrer Meinung als Wissenschaftlerin das Schutzalter von 14 Jahren für Mädchen bewährt habe oder nicht.

Univ. Prof. Dr. Brigitte Rollett meint, daß das Schutzalter mit 14 Jahren für Mädchen extrem niedrig sei. Die Forderung nach einer Angleichung des Schutzalters sei entwicklungspsychologisch aber kein gutes Argument. Man müsse zu einem Kompromiß finden. Bei Homosexuellen bestehe jedenfalls ein gewisser Schutzbedarf.

Abgeordnete Mag. Terezija Stoisits fragt ferner Dr. Ainedter, warum er gegen die Abschaffung des § 209 sei.

Dr. Manfred Ainedter legt dar, daß für ihn § 209 und ebenso die beiden anderen Paragraphen Jugendschutzbestimmung seien und er aus Jugendschutzgründen keinen Handlungsbedarf sehe. Durch diese Bestimmungen werde der Jugendliche geschützt. Es gehe nicht um Unzucht unter Gleichaltrigen, sondern darum, daß wesentlich Ältere 14- bis 18jährige Knaben verführen. Davon müssen die Jugendlichen nach der Meinung Dr. Ainedters geschützt werden, und er sehe nicht ein, warum das nicht strafbar sein solle.

Abgeordnete Doris Bures (SPÖ) stellt die Frage an Univ.-Prof. Dr. Rollett, ob sie sich auch der Problematik der Diskriminierung einer kleinen Gruppe, nämlich jugendlicher homosexueller Männer, bewußt sei, was wahrscheinlich auch entwicklungspsychologisch nicht sehr sinnvoll sei.

Abgeordneter Mag. Thomas Barmüller (Liberales Forum) fragt Univ.-Prof. Dr. Brigitte Rollett, inwieweit es ihrer Meinung für einen Jugendlichen schädlich sei, wenn er vor Gericht ohne die Möglichkeit einer Entschuldig gegen jenen Sexualpartner aussagen müsse, den er vielleicht frei gewählt habe. Könne das einen Jugendlichen in seiner Persönlichkeitsentwicklung schädigen?

Univ.-Prof. Dr. Brigitte Rollett beantwortet zunächst die Frage der Abgeordneten Bures: „Diskriminierung“ sei in diesem Zusammenhang der falsche Begriff. Es gehe um Schutz, und zwar nicht nur um den Schutz jener Jugendlichen, die sich später in die homosexuelle Richtung entwickeln, sondern um den Schutz aller Jugendlichen. Jugendliche wissen zum Teil nicht, in welche Richtung sie sich entwickeln werden. Jene Gruppe, die sich über ihre Orientierung nicht im klaren ist, habe Probleme. Und dadurch, daß solchen Jugendlichen die Entscheidung sozusagen aufgezwungen wird, indem es zu einer entsprechenden Begegnung kommt, könne Schaden angerichtet werden.

Univ.-Prof. Dr. Rollett meint, daß Gesetze stets eine präventive Funktion haben. Vieles passiere einfach deswegen nicht, weil es entsprechende Gesetze gibt, was natürlich sehr schwer nachzuweisen sei. Zusammenfassend stellt sie fest, daß ihrer Meinung nach durch die Existenz des § 209 die Möglichkeit der Prävention bestehe, die nach seiner Beseitigung nicht mehr vorhanden sein würde.

Über die Notwendigkeit des Schutzes von Jugendlichen seien sich wohl alle Anwesenden einig. Es sei nur die Meinung darüber geteilt, ob dieser Schutz eher durch Aufrechterhaltung

des § 209 oder durch dessen Beseitigung gewährleistet werden könne. – Diskriminierende Formulierungen in den zur Diskussion stehenden Paragraphen sollten aber auf jeden Fall geändert werden.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann (SPÖ) hält an DDr. Till gerichtet fest, daß ihm eine Diskrepanz zwischen dessen Ausführungen und den Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Rollett aufgefallen sei: Er habe gesagt, daß die Disposition zur Homosexualität sicher nicht in der Pubertät oder Adoleszenz entstehe. Er solle nun erklären, was er von der Auffassung von Univ.-Prof. Dr. Rollett halte.

DDr. Wolfgang Till erwidert, daß er meine, in vielem mit Univ.-Prof. Dr. Rollett d'accord zu gehen. Die Verführungstheorie sei passé und nicht mehr zu halten. (*Dem stimmt Univ.-Prof. Dr. Rollett zu.*)

Seine Meinung unterscheide sich von der von Univ.-Prof. Dr. Rollett in einem anderen Punkt: Es könne selbstverständlich „Verführung“, oder Anleitung zu gewissen sexuellen Handlungen Adoleszenter durch Erwachsene geben. Nach DDr. Tills Auffassung gewährleisten jedoch die Strafrechtsparagraphen, die es abgesehen von § 209 gibt, in solchen Fällen ausreichenden Schutz, etwa bei Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses oder Gewaltanwendung. Und eine „Verführung“, die nicht unter die genannten Delikte zu subsumieren sei, könne er sich nicht vorstellen.

Er meine, daß der § 209 jedoch für Jugendliche, die homosexuell sind und dementsprechend leben und auch derartige Erfahrungen sammeln wollen, viele schädigende Auswirkungen hat.

Abgeordneter Dr. Thomas Barmüller fragt Univ.-Prof. Dr. Rollett, ob ihr der Fall eines Homosexuellen bekannt sei, der gesagt habe, daß er durch ein flüchtiges Erlebnis zur Homosexualität geprägt worden sei und daß das nun ein Problem für ihn sei, aufgrund dessen er sich einer Therapie bei ihr unterziehe.

Univ. Prof. Dr. Brigitte Rollett erwidert, daß die Prägungstheorie – wie schon mehrmals erwähnt – bereits verworfen worden sei. Es sei aber möglich, daß ein Jugendlicher, der noch keine Ahnung hat, in welche Richtung er sich entwickeln wird, aus einer Schwärmerei heraus zu einem Erwachsenen sexuelle Beziehungen aufnimmt, die ihn in schwerste Gewissenskonflikte bringen, weil er dann der Meinung ist, daß er homosexuell ist. Und es sei ja bereits dargelegt worden, daß es bei den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen nicht leicht ist, homosexuell zu sein.

Univ.-Prof. Dr. Rollett bejaht, daß sie solche Fälle aus ihrer eigenen Praxis kenne. Sie kenne sowohl solche Jugendliche als auch Jugendliche, die eindeutig homosexuell geprägt sind. Und in jedem Fall brauchen die Jugendlichen Hilfe und Schutz, und zwar vor allem von Erwachsenen.

Abgeordnete Dr. Liane Höbinger-Lehrer (Freiheitliche) fragt Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, ob ihm im Laufe seiner Gerichtspraxis Fälle untergekommen seien, in denen lesbisch veranlagte Frauen angeklagt wurden, weil sie mit Mädchen unter 14 Jahren Kontakte hatten.

Ferner möchte die Abgeordnete wissen, ob in den Fällen, in denen es um § 209 ging, nicht in Gemeinsamkeit mit weiteren Tatbeständen, etwa betreffend Abhängigkeit oder Verführung, angeklagt wurde.

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich antwortet auf die ersten Frage, daß er seit 15 Jahren gerichtlich beeideter Sachverständiger sei, aber kein Verfahren als Sachverständiger erlebt habe, in dem eine weibliche Homosexuelle ein Mädchen unter 14 Jahren in irgendeiner Form verführt hätte.

Zur zweiten Frage führt er aus, daß es immerhin einige 100 Verfahren gewesen seien, in denen er eingesetzt gewesen sei, in denen es um § 209 ging. Es bestand aber immer ein Zusammenhang zu weiteren Tatbeständen wie etwa Abhängigkeit.

Abgeordneter Mag. Helmut Kukacka (ÖVP) wendet sich an Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und zitiert aus einem Schreiben des Ao. Univ.-Prof. Dr. H. Wimmer, in dem er auf eine Studie zur sexuellen Aktivität der österreichischen Jugendlichen verweist: „Von den über 1000 österreichischen Jugendlichen im Alter von 15 bis 20 Jahren (Durchschnitt: 17 Jahre) hatten an die 60 % noch keine Koituserfahrung, und an die 40 % hatte auch noch keine Erfahrung mit Petting. Dabei zeigten sich wenig Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen. Diese Befunde stehen in Übereinstimmung mit großangelegten amerikanischen Studien, in denen sich auch zeigte, daß es bereits seit längerer Zeit nicht mehr der Fall ist, daß Jugendliche zunehmend früher sexuelle Aktivitäten aufnehmen.“

Nach diesen Befunden muß davon ausgegangen werden, daß im Altersbereich von 14 bis 18 Jahren die Mehrzahl der Jugendlichen noch sexuell unerfahren ist und in ihrer sexuellen Identität nicht gefestigt ist. Von daher sind homosexuelle Übergriffe für Jugendliche in diesem Alter besonders schwer zu verarbeiten beziehungsweise besonders schädigend.“

Abg. Mag. Kukacka fragt Univ.-Prof. Dr. Friedrich, wie er sich zu dieser Studie und Aussage stelle.

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich meint, daß diese Studie einen sehr guten Einblick in die hohe Verantwortlichkeit von Jugendlichen gebe, daß sie sich nicht mehr frühzeitig auf schnelle Abenteuer einlassen. Das sei ein Hinweis darauf, daß offensichtlich die Sexualerziehung und Aufklärung Platz gegriffen habe. Das zeige, daß Beziehungen von jungen Leuten heute erst relativ spät, dann aber auch verantwortungsvoller eingegangen werden. Das bedeute aber nicht, daß die Jugend unreif oder in ihrer sexuellen Identität nicht gefestigt sei. Sie setze nur eben den Schritt in die Partnerschaft, gleichgültig ob homosexuell und heterosexuell, vorerst noch nicht. Univ.-Prof. Dr. Friedrich wertet dies als etwas sehr positiv Reifes an der heutigen Jugend.

Abgeordneter Mag. Thomas Barmüller stellt an Dr. Pritz die Frage, ob § 209 vor der Entstehung von den Strich begünstigenden psychosozialen Faktoren schützt, oder, wenn solche Faktoren bereits in einer konkreten Biographie einmal entstanden sind, § 209 Schutz davor bietet, daß jemand als Jugendlicher in diesen Bereich abgedrängt wird.

Dr. Alfred Pritz führt aus, daß es keine Hinweise darauf gibt, ob § 209 davor schützt oder nicht schützt. Das Problem liege jedoch anderswo, nämlich bei den psychischen Deformationen, die bei diesen Jugendlichen schon vorher aufgetreten sind.

Abgeordneter Mag. Kukacka bittet Dr. Hutterer, ihm zu erklären, warum ihrer Meinung nach § 209 medizinisch schädlich sei, der Jugendliche vor dem homosexuellen Verkehr mit Erwachsenen schützt.

Dr. Judith Hutterer erklärt, daß es ihr darum gehe, bei sexuell übertragbaren Krankheiten eine eindeutige Diagnose stellen und diese behandeln zu können. Wenn allerdings eine Krankheit durch eine Infektion zustande gekommen ist, die auf einem Verhalten beruht, das kriminalisiert ist, dann wird man sich scheuen, entsprechende Institutionen oder Ärzte aufzusuchen und sich behandeln zu lassen. Die Krankheiten werden unter diesen Umständen weitergegeben. Daher sei Offenheit in einem straffreien Raum in diesem Fall für eine erfolgreiche medizinische Diagnose und Behandlung unabdinglich.

Abgeordneter Dr. Hannes Jarolim (SPÖ) ersucht Univ.-Prof. Dr. Friedrich um Stellungnahme zu der Diskrepanz, die es zwi-

schen der Aussage der von Mag. Kukacka zitierten Studie, daß das Verantwortungsbewußtsein der Jugendlichen erheblich gestiegen sei, und der Meinung von Univ.-Prof. Dr. Rollett, daß eine Gefahr darin bestehe, daß sich Jugendliche in einem gewissen Alter ihrer Identität noch gar nicht sicher seien, gebe.

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich erläutert, daß seiner Auffassung nach der Entwicklungsprozeß der Pubertät und Adoleszenz ein Suchprozeß nach drei „I“ sei: nach Identität, nach Identifikation und nach Intimität. Diese Prozesse finden etwa zwischen dem 11. und 14. Lebensjahr statt. Bis zum 14. Lebensjahr hat ein Jugendlicher in unseren Breiten üblicherweise letztlich ausreichend Identität, auch Geschlechtsidentität und Vorlieben, gefunden, auf die er sich dann auch verlassen kann. (*Abgeordneter Mag. Helmut Kukacka: Das ist unstritten!*)

Obmann Dr. Willi Fuhrmann ersucht Univ.-Prof. Dr. Friedrich, zu dem Zwischenruf des Abgeordneten Mag. Kukacka Stellung zu nehmen.

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich erläutert, daß er sich einerseits auf die Aussagen von Univ.-Prof. Dr. Rollett, andererseits aber auch auf die Befunde beziehe, die er zitiert habe, in denen konsequent festgehalten wird, daß davon ausgegangen werden muß, daß die Mehrzahl der Jugendlichen im Altersbereich zwischen 14 und 18 weitgehend noch sexuell unerfahren und in ihrer sexuellen Identität nicht gefestigt sind. Und auch die Aussagen Mag. Graupners und Frau Rieglers deuten daraufhin, daß man keine starre Altersgrenze ziehen kann.

Wissenschaftstheoretisch könne gesagt werden, daß einer These immer eine Antithese gegenübergestellt wird. Nach dem sokratischen Prinzip könne man davon Hypothesen ableiten, und zum Schluß sollte die Abgeordnetenschaft zu einer Synthese kommen.

Man könne sich durchaus schon mit elf oder zwölf Jahren seiner Homosexualität bewußt sein. Es sei immer die Frage, ob man diese Homosexualität auch lebe. Die Entwicklung der Sexualität funktioniere nicht auf Knopfdruck, sondern jeder durchlaufe gewisse Entwicklungsphasen: gewisse Phantasiephasen, das Verschmelzen von Sexus und Eros, eine autoerotische und eine homoerotische Phase. Sexualität finde primär im Kopf statt und nur sekundär an den Erfolgsorganen. Erst nach Durchlaufen dieser Phasen setze man seine Phantasien tatsächlich um.

Univ.-Prof. Dr. Friedrich betont ausdrücklich, daß laut WHO-Norm weder Homosexualität noch Heterosexualität als Krankheit definiert werden.

Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits stellt die Frage an die beiden Psychotherapeuten Dr. Pritz und DDr. Till, ob sie der Auffassung sind, daß man das Schutzalter sowohl für Burschen als auch für Mädchen hinaufsetzen sollte.

DDr. Wolfgang Till gibt noch einmal seiner Meinung Ausdruck, daß er für die ersatzlose Streichung von § 209 ist.

Dr. Alfred Pritz entgegnet, daß der Begriff „Schutzalter“ seiner Ansicht nach falsch sei. Es gehe vielmehr darum, den § 209 herabzusetzen. Er sei sehr für ein Schutzalter und auch für Strafbestimmungen bei Mißbrauch von Jugendlichen. Das habe für ihn aber nichts mit einer Diskriminierung von Homosexualität zu tun.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer ersucht die Experten, wenn sie keine Strafrechtler sind, keine rechtliche Wertung vorzunehmen.

Der Abgeordnete stellt an die Experten, die über die angeblich negativen Auswirkungen des § 209 – Prostitution, Promiskuität, soziale Isolation, Gefahr der Geschlechtskrankheiten, Selbstmord et cetera – berichtet haben, die Frage, ob ihnen be-

kannt sei, daß es in den Ländern, die ein derart hohes Schutzalter abgeschafft haben, zu einer wesentlichen Verbesserung der psychischen Situation jugendlicher Homosexueller gekommen sei.

DDr. Wolfgang Till beantwortet diese Frage, daß es ganz eindeutig in Ländern, in denen es keine Strafrechtsbestimmungen betreffend die Homosexualität gibt, viel leichter möglich sei, AIDS-präventive Maßnahmen durchzuführen.

Dr. Alfred Pritz stellt dazu fest, daß es sich hierbei nicht nur um eine Frage der Quantität der Zunahme an Erkrankungen handle, sondern daß viele Faktoren eine Rolle spielen. Es sei auch eine Frage der Lebensqualität und des Demokratieverständnisses, wie man in einem Staat lebt, ob man aufgrund seiner sexuellen Orientierung ein relativ freies Leben führen kann oder unter Zwang lebt und unter Druck gesetzt wird.

Dr. Judith Hutterer betont, daß es hinsichtlich AIDS-Prävention in einem straffreien Klima eindeutige Untersuchungsergebnisse gebe, und nennt eine Untersuchung, die in San Francisco durchgeführt wurde. In der dort bestehenden großen Homosexuellen-Gemeinde wurden und werden entsprechende Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gesetzt, und infolgedessen sei die Neuinfektionsrate in San Francisco – wie auch in skandinavischen Ländern – eindeutig zurückgegangen. Das sei dokumentierbar.

Christian Michelides bezieht sich in seiner Antwort auf einen im Jahr 1994 erschienen Artikel des Epidemiologen Michael Koch, der in Schweden lebt. Er habe schon vor zwölf Jahren begonnen, aufgrund seiner Beobachtung der unterschiedlichen Gesellschaftssysteme die AIDS-Entwicklung in den verschiedenen Staaten Europas zu prognostizieren. In seinem 1994 erschienenen Artikel stellt Koch fest, daß seine Prognosen für alle Länder zutreffend waren, nur in zwei Ländern sei die Entwicklung schlimmer gewesen, nämlich in Österreich und Finnland. Und das seien genau die zwei Staaten, die die restriktivste Gesetzgebung in Sachen Homosexualität haben. – Das beweise, daß die Beseitigung der §§ 209 und 220, 221 sehr wohl etwas mit AIDS-Prävention zu tun habe.

So sei es etwa nicht möglich gewesen, in Österreich eine brauchbare AIDS-Broschüre für die schwule Subkultur zu produzieren. Daraufhin wurde eine solche dann in Deutschland bestellt. Die deutsche AIDS-Hilfe schickte das Material. Dieses wurde jedoch vom österreichischen Zoll unter Berufung auf § 220 beschlagnahmt und vernichtet.

Daraus folge: Je restriktiver die Gesetzeslage ist, desto größer ist die Ansteckungsgefahr.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann fragt Christian Michelides, ob diese Informationsbroschüren in Deutschland von der AIDS-Hilfe als Aufklärungsmaterial verwendet wurden.

Christian Michelides bejaht dies.

Abgeordneter Mag. Thomas Barmüller richtet die Frage zum einen an das Bundesministerium, zum anderen an Mag. Graupner, welches sachliche Argument des Jugendschutzes den § 209 StGB neben den anderen Bestimmungen, die es im Strafgesetzbuch betreffend sexuellen Mißbrauch und dergleichen gibt, notwendig mache, was der essentielle juristische normtechnische Gehalt des § 209 sei, der ihn so unverzichtbar mache.

Sektionschef im Bundesministerium für Justiz Dr. Roland Miklau stellt dazu fest, daß es etwa 25 bis 30 Verurteilungen hinsichtlich der §§ 209, 220 und 221 im Jahr gebe. Wenn man davon ausgehe, daß es einige Zehntausend Sexualkontakte von vierzehn- bis 18jährigen Jugendlichen mit Älteren gibt, so sei diese Zahl in keiner Weise statistisch signifikant, und es sei

plausibel, daß unter jenen wenigen Sexualkontakten, die zum Gegenstand eine Anzeige werden, naturgemäß jene herausragen, bei denen Altersunterschied besonders groß und die Sexualbeziehung daher ungewöhnlich ist. – Aus dem statistischen Argument lasse sich daher nichts ableiten.

Sektionschef Dr. Miklau weist weiters auf Univ.-Prof. Dr. Nowaks Beitrag betreffend die dynamische Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch der entsprechenden UNO-Dokumente hin: Es sei wohl nur mehr eine Frage der Zeit – das könne man anhand der Entwicklung der Rechtsprechung ersehen –, bis der Europäische Gerichtshof eine unterschiedliche Behandlung von männlicher und weiblicher Homosexualität und Heterosexualität im Strafrecht als diskriminierend im Sinne Art. 14 EMRK oder im Sinne der Notwendigkeit des Eingriffes in die Privatsphäre durch die Strafbestimmung im Sinne Art. 8 Abs. 2 EMRK ansehen wird. Man stelle in diesem Zusammenhang auf die Rechtsordnungen der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten ab. Der EuGH habe daher auch die Unvereinbarkeit der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Erwachsenen erst zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, als fast alle europäischen Rechtsordnungen bereits dementsprechend geändert waren.

Im gegenständlichen Falle befinde man sich in der Rechtsentwicklung auf einem ähnlichen Weg. Es sei nicht vorherzusagen, wann eine solche Entscheidung ergehen wird, es stehe aber fest, daß eine solche Tendenz vorhanden sei. Es stehe jedoch nicht fest, daß der EuGH ein bestimmtes Schutzalter verpflichtend festschreiben wird. Dieses werde in den einzelnen Mitgliedstaaten sicherlich unterschiedlich bleiben. Die europäische Rechtsprechung werde in diesem Punkt sicherlich weiterhin von einem Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die einzelstaatliche Rechtssetzung und Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten der EMRK ausgehen.

Sektionschef Dr. Miklau hält fest, daß das Justizministerium sich im Ergebnis den vorliegenden Initiativanträgen angeschlossen habe. Aus seiner Beobachtung der Diskussion stehe fest, daß es Übereinstimmung unter den Experten darüber gebe, daß die lange Zeit vertretene Verführungs- und Prägungstheorie nun als obsolet anzusehen ist. Allerdings gebe es Beobachtungen, in denen es zu Schockerlebnissen aufgrund einer sexuellen Begegnung mit einem deutlich älteren Sexualpartner homosexuellen Inhalts gab, die psychisch nur schwer verarbeitet werden konnten. Daraus ergebe sich die Frage, ob solche Beobachtungen die Aufrechterhaltung der Strafbestimmung des § 209 rechtfertigen, wenn man jene Kriterien anlege, die bei Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsdiskussionen von Strafbestimmungen immer angelegt werden: Erforderlichkeit, Eignung der Strafbestimmung, Verhältnismaßigkeit der Strafbestimmung.

Sektionschef Dr. Miklau meint, daß durch die genannten Beobachtungen allein die Aufrechterhaltung des § 209 nicht zu begründen sei. Es ergebe sich bei der Abwägung eine eklatante Unverhältnismäßigkeit der Strafdrohung. – Er fügt jedoch hinzu, daß letzteres seine sehr persönliche Konsequenz aus den vorangegangenen Überlegungen sei.

Mag. Helmut Graupner bestätigt das von Sektionschef Dr. Miklau Gesagte.

Er fügt hinzu, daß § 209 tatsächlich oft ganz massiv gegen Jugendliche gerichtet wird, die zu älteren Partnern einverständliche homosexuelle Beziehungen haben. Das Strafverfahren werde gegen den Willen des betreffenden Jugendlichen und oft auch gegen den Willen seiner Eltern durchgeführt. Es werde notfalls sogar Zwang auf den Jugendlichen ausgeübt. Es gebe nicht wenige Fälle, in denen Beugestrafen verhängt wurden. In einigen Fällen sei es schließlich zur Verurteilung beider Partner gekommen. – Mag. Graupner stellt fest, daß er sich in Anbetracht dessen nicht erklären könne, was das noch mit Jugendschutz zu tun habe und gibt auf diese Frage selbst die Antwort: gar nichts. Jugendliche und ihre Partner leiden sehr unter sol-

chen Strafverfahren, auf deren Empfinden werde überhaupt keine Rücksicht genommen.

Der Vorteil der Aufhebung des § 209 sei somit nach Meinung Mag. Graupners „mit Händen zu greifen“.

Abgeordnete Dr. Liane Höbinger-Lehrer richtet die Frage an Christian Michelides, ob seiner Meinung nach eine Abschaffung des § 209 an der Diskriminierung der – erwachsenen – Homosexuellen, wie er sie anhand von zwei Beispielen aus seinem eigenen Leben geschildert habe, die doch im gesellschaftlichen Bereich liege, etwas ändern würde.

Christian Michelides meint dazu, er glaube an die Vorbildwirkung staatlichen Handelns und staatlicher Normen. Und staatliche Normen müssen für die Betroffenen einsichtig sein, sonst werde die Glaubwürdigkeit des Staates insgesamt in Frage gestellt. Ihm sei klar, daß es Normen gegen Gewalt und Mißbrauch geben müsse, die auch exekutiert werden. Wenn man jedoch freiwillige homosexuelle Beziehungen pönalisieren, so empfinde er das als pure Willkür.

Er sei sehr wohl der Meinung, daß die Abschaffung der zur Diskussion stehenden Paragraphen, wie es schon bei der Aufhebung des Totalverbotes 1971 der Fall war, einen gewaltigen Wandel im Umgang mit Homosexuellen mit sich bringen werde. Schon die Tatsache, daß bei der heutigen Unterausschußsitzung Betroffene ein Statement abgeben können und gehört werden, sei ein Fortschritt, der nicht möglich gewesen wäre, wenn 1971 nicht das Totalverbot abgeschafft worden wäre.

Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits fragt die beiden anwesenden Theologen, welche seelsorgerischen Erfahrungen sie mit Homosexuellen haben, ob sich etwa suizidgefährdete Menschen an sie gewendet hätten, die diese Probleme deshalb haben, weil sie mit ihrer Homosexualität Probleme haben. Liege dazu eventuell schon eine wissenschaftliche Untersuchung vor?

Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter erklärt, es gebe dazu wohl keine wissenschaftlichen Untersuchungen, aber er habe diesbezüglich sehr wohl seelsorgerische Erfahrungen. So würden etwa katholische Eltern von Homosexuellen auch heute noch glauben, daß sie in die Hölle kommen, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter homosexuell sind: Viele scheuen sich, in einen Kreis von ebenso Betroffenen zu gehen, weil sie sich schämen und diese Tatsache absolut geheimhalten wollen.

Auch Studenten haben sich schon an ihn gewendet und ihm gegenüber das Gefühl formuliert, daß sie glauben, der einzige an der Fakultät zu sein, der homosexuell orientiert ist. Es könne keinen zweiten solcherart Veranlagten geben, so etwas Schlimmes könne von anderen nicht vermutet werden – Univ.-Prof. Dr. Rotter schildert, daß er derartige Aussagen oft höre.

Es gebe allerdings heute auch schon gläubige Homosexuelle, die sehr wohl mit ihrer Sexualität zurecht kommen und aus bewußt theologischer Überlegungen heraus sich das Recht nehmen, zu ihrer geschaffenen Natur zu stehen. Diese Leute müssen jedoch gegen einen Strom ankämpfen.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi sagt, er sei selbst 16 Jahre lang Pfarrer gewesen und habe zum Teil im Konsens mit Therapeuten diese Probleme immer wieder besprochen und behandelt, um eine effizientere Seelsorge zu erreichen. Er habe daraus sehr viel gelernt und hoffe, einigen Menschen damit geholfen zu haben. Eine wissenschaftliche Untersuchung darüber sei ihm jedoch nicht bekannt.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer meint an Sektionschef Dr. Miklau gewendet, daß die Tatsache, daß ein Opfer sich in die Täterrolle gedrängt fühlt, noch kein Argument für die Aufhebung einer Strafbestimmung sei.

Sektionschef Dr. Roland Miklau bejaht dies: Die Nachteile, die mit der Opferrolle im Strafverfahren verbunden sind, können allein kein Argument gegen eine Strafdrohung sein. Jede Strafverfolgung habe auch kontraproduktive Effekte, und diese seien im Sexualstrafrecht relativ stark.

Man müsse letztlich vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und vom Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgehen: Man müsse zwischen produktiven und kontraproduktiven Effekten der Strafverfolgung abwägen.

Abgeordneter Dr. Walter Schwimmer stellt die Frage an Univ.-Prof. Dr. Rotter, ob es sich bei der von ihm in der „Furche“ zitierten Entscheidung des Vatikans betreffend das extrem niedrige Schutzalter um eine bewußte Entscheidung mit moral-theologischer Motivation handle, oder ob diese nur auf eine Nichtanpassung der Lateranverträge an das derzeit geltende Recht zurückzuführen sei.

Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter meint, daß die Verantwortlichen im Vatikan, wo man sehr großen Wert auf Sexualethik legt, bestimmt fest davon überzeugt waren, nach entsprechender Erörterung und Reflexion die richtige Entscheidung zu treffen. In anderen Ländern gebe es ja auch kein so hohes Schutzalter wie in Österreich, das in diesem Punkt wohl eine gewisse Ausnahmestellung habe. Er verstehe auch nicht, warum man aus ethischen Gründen ein so hohes Schutzalter brauche. Er meint, daß die negativen Auswirkungen des Schutzalters in diesem Fall auch sehr ins Gewicht fallen. Es gehe nicht um den Schutz von Opfern in Einzelfällen, sondern um das Setzen entsprechender Signale. Es müsse insgesamt ein Konzept geben, das keine negativen Auswirkungen hat.

Abgeordneter Josef Schrefel (ÖVP) fragt Sektionschef Dr. Miklau, ob seiner Meinung nach § 209 noch tragende präventive Funktion habe oder ob er durch andere Paragraphen ersetzt werden könne.

Sektionschef Dr. Roland Miklau stellt grundsätzlichen fest, daß die spezial- und generalpräventiven Effekte von Strafdrohungen im allgemeinen überschätzt und nicht unterschätzt werden. Es müssen – wie er bereits erwähnt habe – die positiven und negativen Wirkungen eine Strafdrohung abgewägt werden. Im konkreten Fall sei die mögliche Präventivwirkung in Rich-

tung Eindämmung von Schockerlebnissen quantitativ jedenfalls gegenüber allen anderen Kriterien auf einer sehr viel tieferen Ebene angesiedelt.

Abgeordneter Mag. Thomas Barmüller stellt fest, daß der Vatikan eine Sondernorm für sexuelle Beziehungen, die frei gewählt sind, ab dem Alter von zwölf Jahren nicht für notwendig hält und insbesondere auch keine Notwendigkeit gesehen habe, sexuelle Orientierung gleichgeschlechtlicher Art unter Strafe zu stellen, wenn es um eine frei gewählte Beziehung mit über zwölf Jahre alten Personen geht. Der Abgeordnete stellt in diesem Zusammenhang die Frage an Univ.-Prof. Dr. Nowak, inwiefern im § 209 der ausschließliche Strafanknüpfungspunkt die sexuelle gleichgeschlechtliche Orientierung von Männern sei und ob im Lichte der geführten Diskussion § 209 und auch die §§ 220 und 221 der EMRK entsprechen.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak erwähnt, daß der Vatikan nicht der einzige Staat ist, wo das Mindestschutzalter bei zwölf Jahren liegt; auch in Spanien und Malta sei das Mindestschutzalter so niedrig, was natürlich auch mit dem dort herrschenden Einfluß der katholischen Kirche zusammenhänge.

Univ.-Prof. Dr. Nowak vertritt die Auffassung, daß die diskutierten Paragraphen Bestimmungen enthalten, die eine Verletzung des Rechtes auf Privatheit und auch eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes darstellen.

Man sei zwar in einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1989 zu einem anderen Ergebnis gekommen, die Interpretation sei aber – wie schon erwähnt wurde – dynamisch. Der Verfassungsgerichtshof habe seine Meinung im Laufe der Jahre im Sinne der Anpassung an die realen gesellschaftlichen Verhältnisse geändert. Nach Meinung von Univ.-Prof. Dr. Nowak stellen die diskutierten Bestimmungen im Jahr 1995 insgesamt eine Verletzung des Gleichheitsgebotes nach der österreichischen Verfassung dar.

Obmann Dr. Willi Fuhrmann bedankt sich bei allen Diskutantinnen und Diskutanten für die hohe Diskussionsdisziplin und bei den Experten für ihre Ausführungen und kündigt an, daß über diese Sitzung ein Protokoll vorliegen werde.

*Parlamentsdirektion
(Stenograph: Häu)*